

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



56. Jahrgang / lfd. Nummer 26 vom 19.12.2025

INHALT

1. **Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) vom 11.12.2025 zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung vom 31.03.2017**
2. **Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 31.12.2024**
3. **Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2025**
4. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 18.12.2025 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021**
5. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 18.12.2025 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 20.12.2022**
6. **Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.2025**
7. **Friedhofssatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR vom 18.12.2025**
8. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2025**
9. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung – vom 19.12.2025**
10. **Hundesteuersatzung der Stadt Waltrop vom 19.12.2016 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19.12.2025**
11. **Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom 19.12.2025**
12. **Satzung der Stadt Waltrop über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**

Herausgeber:
Bezug:

Der Bürgermeister der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

Das Amtsblatt der Stadt Waltrop ist im Internet unter www.waltrop.de abrufbar und kann abonniert werden oder gegen eine Kostenbeteiligung von 18,00 € zugesandt werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos erhältlich.

Telefon: (0 23 09) 930-343

**Satzung der Stadt Waltrop über
die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)
vom 11.12.2025**
**zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
vom 31.03.2017**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.8.2025 I Nr. 189, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 61, 62, 63 u. 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155),

hat der Rat der Stadt Waltrop am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenhöhe**

Die jährlichen Gebührensätze betragen je 1 m²:

a) für versiegelte Flächen	0,0332 €
b) für unversiegelte Flächen	0,0005 €

**§ 2
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

**§ 3
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 11.12.2025



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 31.12.2024

-Optimierter Regiebetrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Waltrop-
Der Betriebsleiter

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

1. Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 unter der Vorlagen-Nr.: 2025-2030/0056 den geprüften Jahresabschluss des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 31.12.2024 festgestellt und beschlossen:
 - Feststellung
Der Rat der Stadt Waltrop beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 31.12.2024.
 - Ergebnisverwendung
Das Jahresergebnis 2024 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Entlastung
Dem Betriebsausschuss des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers vom 27. Oktober 2025
Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte s+b GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zum Waldschlösschen 18, 46395 Bocholt hat am 27. Oktober 2025 für den Jahresabschluss folgenden Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Waltrop, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Waltrop geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir

sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

3. Der Jahresabschluss des Optimierte Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport liegen während der Dienststunden zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Betriebes: **Stadt Waltrop, Haus der Bildung, Begegnung und Kultur, Ziegeleistraße 14, 45731 Waltrop, EG, Raum 14** bereit.

Waltrop, 16.12.2025

Optimierter Regiebetrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport



Der Betriebsleiter
Marco Patruno

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 18.12.2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22 tritt am 1. November 2025 in Kraft (s.o. Norm ab 01.11.2025), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.7.2025 (BGBl. I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs.1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 10.10.2025, in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 09.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb AöR in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E genannt) betreibt im Stadtgebiet Waltrop die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich V+E Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstückes ist als Nutzungs berechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom V+E die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des V+E von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder angeschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den V+E zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem V+E zu überlassen (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der V+E kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übergegangen ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die vom V+E oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung des V+E zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem V+E durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den V+E erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer dem V+E erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der V+E die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der V+E bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des V+E über. Der V+E ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem V+E das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem V+E alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dem V+E unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Der V+E hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der V+E kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des V+E ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom V+E ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9 **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem V+E.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt der V+E darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den V+E hierüber im Rahmen der ihm obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der V+E Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem V+E durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den V+E erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann der V+E gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den V+E von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der V+E im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Grundgebühr pro Anfahrt:	53,00 €
- je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:	80,00 €
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11a Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt pro Jahr je Einwohner: 17,90 €

- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung bzw. mit dem Wegfall der nicht ordnungsgemäßen Kleineinleitung.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 12 **Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des V+E nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 14
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.12.2025



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 18.12.2025**

**zur Entwässerungssatzung des
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22 tritt am 1. November 2025 in Kraft (s.o. Norm ab 01.11.2025), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 10.10.2025, in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 21 der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vom 09.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Entsprechend § 1 der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR (nachfolgend V+E genannt) stellt der V+E zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der V+E nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasserverbände (§ 7 Abs. 1 KAG), getrennt für
- die Beseitigung des Schmutzwassers und
 - die Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des V+E (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Die Gebühren nach § 7 dieser Satzung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten die nach der Entwässerungssatzung des V+E in der jeweils gültigen Fassung Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten, sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem

Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der V+E für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

- (3) Gesamtkosten der öffentlichen Abwasseranlage sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach dem Anschaffungswert zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.
- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen, für Fremdeinleitungen, für welche der V+E die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden umgelegt wird, wird über die laufende Gebühr abgewälzt.
- (5) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche der V+E an Stelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe mit der Gebühr zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - (a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte;
 - (b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist;
 - (c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung;
 - (d) Eigentümer von privaten Grundstücken, die als private Straßen, Wege oder Plätze genutzt werden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Übt ein anderer als der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem V+E innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem V+E die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des V+E das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Der Gebührenpflichtige ist für den Wegfall des Anschlusses beweispflichtig. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung bzw. mit dem Wegfall der nicht ordnungsgemäßen Kleineinleitung.

§ 4a **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Der V+E erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 5

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gelten die Wassermengen aus Wasserversorgungsanlagen, die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen im letzten von dem Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden sind (§ 5 Abs. 2), ebenso wie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 5 Abs. 3), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (§ 5 Abs. 6).
- (2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Der Gebührenpflichtige hat dem V+E auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen dem Grundstück zugeleitet oder auf dem Grundstück gefördert und/ oder gesammelt wurden. Kann die Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden, oder hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so kann sie von dem V+E auf Grund der von dem Wasserlieferanten der Gebührenrechnung zu Grunde gelegten Wassermenge, der Pumpleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder vorhandenen gewerblichen Betriebe geschätzt werden.
- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch auf seine Kosten eingebaute, geeichte und ordnungsgemäß funktionierende Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Gemäß § 5 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen anderen prüffähigen Nachweis vorzulegen. Ist auch dieser Nachweis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand zu erbringen, so ist der V+E berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die

wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (4) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Jahres, so ist der jährliche Verbrauch aus dem Verbrauch in dem Zeitraum von Inbetriebnahme bis zum Jahresende bzw. bis zur Ablesung durch den Wasserlieferanten zu errechnen. Ist dieser Zeitraum kleiner als drei Monate, so wird der Wasserverbrauch gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung geschätzt. Wird Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser genutzt und in die Kanalisation eingeleitet, gilt es als zusätzliche Schmutzwassermenge.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist von dem Gebührenpflichtigen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu beantragen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten, dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen können wie folgt nachgewiesen werden:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem V+E nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbarer Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbarer Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung des V+E nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbarer Unterlagen müssen geeignet sein, dem V+E eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbarer Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. So weit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem V+E abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Unter einer bebauten Fläche ist in der Regel die Dachfläche bzw. die überbaute Fläche zu verstehen. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. erfolgt.
- (2) Neben baulichen Anlagen und mit Asphalt oder Beton vollständig versiegelten Oberflächen werden auch durchlässigere Beläge als versiegelt betrachtet wie z. B. Rasengittersteine oder breitfugiges Pflaster.
- (3) Eine mittelbare Zuleitung und damit eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 50 Quadratzentimetern einschließlich abgerundet und über 50 Quadratzentimeter aufgerundet.
- (5) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr.

§ 7 Gebührensätze

A. Schmutzwassergebühr

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich pro cbm Abwasser | 3,42 € |
| (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage | 1,59 € |

Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für welche der V+E die Abwasserabgabe zu entrichten hat, wird gem. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW durch Gebühren nach §§ 6 und 7 des KAG in voller Höhe direkt auf die Abwassereinleiter abgewälzt.

B. Niederschlagswassergebühr

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter | |
| (a) bebauter Fläche | 1,19 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,79 € |
| (c) Straßenfläche | 1,19 € |
| (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage jährlich für jeden Quadratmeter | |
| (a) bebauter Fläche | 0,91 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,61 € |
| (c) Straßenfläche | 0,91 € |
| (3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser), das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. | |

Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvolumen der Anlage mindestens 10 Liter je m^2 angeschlossener Fläche beträgt. Die Gewährung der Ermäßigung setzt voraus, dass die Brauchwassernutzungsanlage mit allen notwendigen Zählern gemäß § 5 Abs. 3 versehen ist.

§ 8 Erstattungspflicht

Werden von einem Grundstück unzulässiger Weise Flüssigkeiten oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gewährten Ermäßigung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der Abgabepflichtige nach § 3 zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Kosten herangezogen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abschlagszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren, die Kleineinleiterabgabe und die Abwasserabgabe werden erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.
- (2) Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (3) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (5) Der V+E ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe eines von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen, jede Veränderung mitzuteilen, den mit örtlichen Feststellungen betrauten Be-

auftragten des V+E jede zweckdienliche Auskunft zu geben, ihnen Einblick in die Unterlagen über die Einrichtung der Abwasseranlagen zu gewähren und ihnen zu gestatten, das Grundstück und sämtliche Räume der auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude zu betreten. Nutzungsberichtigte haben dies zu dulden.

Die Gebührenpflichtigen sind außerdem verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten bzw. versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Anforderung anzugeben. Hierzu haben sie gegebenenfalls auf Anforderung geeignete Unterlagen oder einen vorhandenen Lageplan vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben vom V+E geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Daten Nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des V+E (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem V+E innerhalb eines Monats jede Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen anzuzeigen. Wird dem V+E die Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, so wird eine Flächenerweiterung erst ab dem Monatsersten gebührenmindernd berücksichtigt, der auf den Monat des Antragseinganges folgt.

§ 11 Zwangsmäßignahmen

Werden die sich aus dieser Satzung ergebenen Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, oder deren Erfüllung verweigert, so wird ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung verhängt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 18.12.2025 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop AöR vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.12.2025



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 18.12.2025**

**zur Abfallentsorgungssatzung des
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 20.12.2022**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22 tritt am 1. November 2025 in Kraft (s.o. Norm ab 01.11.2025), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 53), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 9 Abs. 2, 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025
- des § 2 Abs. 1, 2 und 5 sowie des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 10.10.2025, in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop - Abfallentsorgungssatzung - vom 20.12.2022

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Vollstreckung

§ 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend V+E genannt) zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach § 6 KAG. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen neben den Abfallentsorgungsleistungen des V+E auch die Kosten für Leistungen Dritter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies beinhaltet auch die Leistungen im Rahmen der gemeinsamen Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der im Gebiet der Stadt Waltrop an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung des V+E Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats, bei der Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhrzeit (§ 16 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) mit der Inanspruchnahme der Sonderleistung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung abgemeldet wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (5) Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung (§ 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) schulhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim V+E entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (6) Die Gebühren nach §§ 2-6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop, setzt sich aus
 - a) dem Grundbetrag, der sich aus der Anzahl von Haushalten und/oder Gewerbebetrieben auf dem Grundstück bemisst, und
 - b) dem Gefäßmaßstab, der sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter, der Abfallsäcke und der Häufigkeit der Abfuhr richtet, zusammen.
- (2) Daraus ergeben sich folgende jährliche Gebühren:
 - a) Grundbetrag 30,00 € je Haushalt oder Gewerbebetrieb
 - b) graue Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfälle und braune Abfallbehälter für Bioabfälle
 1. graue Restabfallbehälter 40l - Restabfallbehälter 111,34 € bei 14-täglicher Abfuhr

60 l - Restabfallbehälter	156,94 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Restabfallbehälter	202,75 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Restabfallbehälter	276,88 € bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Restabfallbehälter	486,72 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Restabfallcontainer	945,21 € bei 14-täglicher Abfuhr
660 l - Restabfallcontainer	1.247,66 € bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	7.701,72 € bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	3.876,36 € bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	1.963,68 € bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	1.007,34 € bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	73,56 € je Zusatzabfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	51,00 € Containermiete pro Jahr
2. graue Restabfallsäcke	
40 l - Restabfallsack	4,30 € je Stück
3. braune Bioabfallbehälter	
40 l - Bioabfallbehälter	29,37 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Bioabfallbehälter	39,90 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Bioabfallbehälter	51,07 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Bioabfallbehälter	73,41 € bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Bioabfallbehälter	137,12 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Bioabfallcontainer	284,99 € bei 14-täglicher Abfuhr

(3) Bei Eigenkompostierung entfällt die Gebühr für Bioabfallbehälter.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogeräte

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) oder alternativ mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 180,00 € je Gewichtstonne (Sperrmüll)
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung (nur einzelne sperrige Güter im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) beträgt:
 - c) 8,00 € je sperriges Gut (Transport und Entsorgung)
 - d) 2,50 € je Haushaltsgroß- oder Kühlgerät (nur Transport)

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt

- (1) Die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt von Grundstücken mit Wohnbebauung erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) über eine Sonderabfuhr oder mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts von Grundstücken mit Wohnbebauung als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
- a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 70,00 € je Gewichtstonne (kompostierbare Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt)

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle

- (1) Die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
- a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 40,00 € je Gewichtstonne (Bauschutt)
 - c) 40,00 € je Gewichtstonne (Bodenaushub)
 - d) 210,00 € je Gewichtstonne (Baustellenabfälle)

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst

- (1) Die Abfuhr von anderen Abfällen als in den §§ 3 bis 5 genannt erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr dieser Abfälle als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
- a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 210,00 € je Gewichtstonne (gemischte Siedlungsabfälle)
 - c) 50,00 € je Gewichtstonne (Holz)

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof

- (1) Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E erfolgt gem. Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des V+E.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung Gebühren erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebühren, die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten sind, werden vom V+E durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere öffentliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erstmalig werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.
Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, so sind auch diese Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.
Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (2) Sofern es sich um eine laufende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung handelt, wird jährlich ein neuer Gebührenbescheid erlassen. Diesem werden die Anzahl und die Größe der Behälter zu Grunde gelegt, die am 10. Dezember des Vorjahres dem Steueramt zur Leerung gemeldet waren.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 2, für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts gem. § 4 Abs. 2 sowie die Abfuhr von Bauabfällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird sofort nach Erhalt des Einzelgebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verriegelung wird mit der Beantragung der Abfuhr beim V+E sofort fällig.
- (5) Die Gebühr für die grauen 40 l Restabfallsäcke gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird bei dessen Erwerb sofort fällig.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung am Recyclinghof des V+E wird bei der Anlieferung sofort fällig.
- (7) Sind Gebühren für kürzere Zeiträume als ein Jahr zu entrichten, so verringert sich die Jahresgebühr entsprechend der in Betracht kommenden vollen Monate.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsvorfahren.

§ 9 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. GV.NRW 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 21. Dezember 2024 und 1. April 2025 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des V+E Waltrop AöR zur Abfallentsorgungssatzung des V+E Waltrop AöR

EAV-Schlüssel * ¹	Abfallart	Einzelgebühr Kleinmenge oder pro Stück	Gebühr PKW-Anlieferung Volumen: 1 Kofferraum * ³	Gebühr Kombi-Anlieferung Volumen: 1 Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle * ³	Gebühr je Tonne bei Verwiegung * ²
16 01 03	Altreifen a) mit Felge b) ohne Felge	a) 3,00 € b) 2,00 €	- Entfällt -	- Entfällt -	- Entfällt -
17 01 01, 17 01 02	Beton, Ziegel/Bauschutt	- Entfällt -	4,00 €	8,00 €	40,00 €
17 09 04	Gemischte Bau und Abbruchabfälle (Ausnahme, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen)	- Entfällt -	21,00 €	42,00 €	210,00 €
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	- Entfällt -	14,50 €	29,00 €	210,00 €
20 01 38	Holz (Ausnahme, das unter 20 01 37 fällt)	- Entfällt -	3,50 €	7,00 €	50,00 €
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – Garten- und Parkabfälle, Weihnachtsbäume, Friedhofsabfälle	1,10 € pro Behälter/ Sack <= 80 l	5,50 €	11,00 €	70,00 €
20 03 01, 20 03 02	Gemischte Siedlungsabfälle, Marktabfälle	4,80 € pro Behälter/ Sack <= 40 l	14,50 €	29,00 €	210,00 €
20 03 07	Sperrmüll	5,00 €	12,50 €	25,00 €	180,00 €

*¹ EAV-Schlüssel = Schlüssel entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

*² Grundsätzlich entscheidet der Mitarbeiter des V+E, ob ein Fahrzeug verwogen werden muss.

*³ Die Gebühr für PKW- oder Kombi-Anlieferung gilt nicht für Fahrzeuge mit einem Kofferraumvolumen größer 2 m³, z.B. Transporter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 18.12.2025 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 20.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.12.2025



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 18.12.2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22 tritt am 1. November 2025 in Kraft (s.o. Norm ab 01.11.2025), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.7.2025 (BGBl. I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 10.10.2025, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E Waltrop genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des V+E Waltrop beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege, zu denen auch fußläufige Stich- und Verbindungswege zählen,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Fahrbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist und die keine erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile aufweisen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242.1/242.2 StVO)).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchtten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dabei ist es ohne Belang, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem V+E Waltrop mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubbewegung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Dabei dürfen Verunreinigungen insbesondere auch nicht in die Rinne oder den Straßenabfluss geschafft werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln wie z.B. Sand, Splitt oder Granulat zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als

unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Der V+E Waltrop erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Waltrop.
- (2) Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Im Verzeichnis ist angegeben, für welche Straßen der V+E Waltrop die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden die Längen der Grundstücksseiten pro angrenzende bzw. zugewandte Erschließungsanlage addiert. Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	2,35 €
- in Reinigungsklasse S2:	14,10 €
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) in der Winterdienstklasse W 1 beträgt jährlich: 1,06 €

- (6) Die Reinigungs- und Winterdienstklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des V+E Waltrop das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebühren erstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er seiner vorgeschriebenen oder übernommenen Reinigungs- und Winterwartungspflicht gem. §§ 2 bis 4 nicht nachkommt, indem er:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Verunreinigungen in die Rinne oder den Straßenabfluss schafft;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 5 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt;
11. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken- auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist;
12. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verpflichtung, bei übertragener Winterwartung an der Fahrbahn bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen bis zur Straßenmitte bzw. auf der gesamten Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt;
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktag) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt;
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird;

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert;
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
20. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.12.2025



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR - Straßenverzeichnis

I. Umfang der Reinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Straßenreinigungs- und Winterdienstklassen

Straßenreinigung

Straßenreinigungsklasse (SRK)	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit Fahrbahn	Zuständig-keit Fahrbahn	Reinigungs-häufigkeit Gehwege	Zuständig-keit Gehwege
S 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	wöchentlich	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 2	Fußgängerzone Innenstadt	sechsmal pro Woche	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 3	Straßen mit überwiegend Anliegerverkehr	wöchentlich	Anlieger	wöchentlich	Anlieger

Winterdienst

Winterdienst-klasse (WDK)	Straßenart	Zuständigkeit Fahrbahn	Zuständigkeit Gehwege
W 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	V+E Waltrop	Anlieger
W 2	übrige Straßen, insb. Anliegerstraßen	Anlieger	Anlieger

II. Straßenverzeichnis

Erläuterung: SRK = Straßenreinigungsklasse, WDK = Winterdienstklasse

Straße	SRK	WDK
Ackerweg, Hauptzug	S 1	W 2
Ackerweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Adalbert-Stifter-Straße	S 1	W 2
Adamsstraße	S 1	W 2
Akazienweg, Hauptzug	S 1	W 1
Akazienweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Altenbredde (ungerade HNr. 1-31, gerade HNr. 2-36)	S 1	W 1
Altenbredde (ungerade HNr. ab 33, gerade HNr. ab 38)	S 3	W 2
Alter Graben	S 1	W 2
Am Alten Friedhof	S 1	W 2
Am Berghang	S 3	W 2
Am Böckenberg	S 1	W 2
Am Funkenbusch	S 1	W 2
Am Hebwerk, Hauptzug (gerade HNr. 2-28)	S 3	W 1
Am Hebwerk, Hauptzug (ungerade HNr. 1-41, gerade HNr. 30-86)	S 1	W 1
Am Hebwerk, Stichstraßen (ungerade HNr. 43-85)	S 1	W 2
Am Herdicksbach	S 1	W 1
Am Iländ, Hauptzug	S 1	W 1
Am Iländ, Stichstraßen	S 3	W 2
Am Koppelkamp	S 3	W 2
Am Moselbach	S 1	W 1
Am Mühlenteich	S 1	W 1
Am Prozessionsweg	S 3	W 2
Am Rapensweg	S 3	W 2
Am Rathaus, Hauptzug	S 1	W 1
Am Rathaus, Stichstraße zwischen HNr. 9 u. 15	S 1	W 2
Am Rathaus, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Am Schwarzbach	S 1	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNr. 1-29, gerade HNr. 2-12)	S 3	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNr. ab 31, gerade HNr. ab 14)	S 1	W 2
Am Steinacker	S 3	W 2
Am Stutenteich, Hauptzug	S 1	W 1
Am Stutenteich, Stichstraße	S 3	W 2
Am Wäldchen	S 1	W 2
Amselweg (HNrn. 1-18)	S 1	W 1
Amselweg (HNrn. ab 19)	S 1	W 2
An der Haardstraße	S 1	W 2
An der Quelle	S 1	W 1
An der Zechenbahn	S 1	W 2
Ankerweg	S 1	W 2
Arenbergstraße	S 1	W 2
Asternweg (ungerade HNr. 1a, gerade HNr. 2-12)	S 1	W 2
Asternweg (gerade HNr. 16-40, ungerade HNr. ab 3-17)	S 3	W 2
Auf dem Kirchberg	S 1	W 2
Auf der Heide (HNrn. 1-16)	S 1	W 2

Augustin-Wibbelt-Weg	S 3	W 2
Bachweg	S 3	W 2
Bahnhofstraße	S 1	W 1
Barbarastraße	S 1	W 2
Beethovenstraße	S 3	W 2
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße (HNrn. 1-24)	S 1	W 1
Bergstraße (HNrn. ab 25)	S 3	W 2
Birkenstraße, Hauptzug und Stich zwischen Birkenstraße und Tinkhofstraße	S 1	W 2
Birkenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bismarckstraße, Hauptzug (HNrn. 1-8D, HNr. 22, HNr. ab 24)	S 1	W 1
Bismarckstraße, Hauptzug HNr. 9A-21, HNr. 23)	S 1	W 2
Bismarckstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bissenkamp	S 1	W 1
Bonhoefferweg	S 1	W 2
Bootsweg	S 3	W 2
Böttcherstraße	S 1	W 2
Brahmsweg	S 3	W 2
Brambauerstraße	S 1	W 1
Brentanoweg	S 3	W 2
Breslauer Straße, Hauptzug	S 1	W 2
Breslauer Straße, Stichstraße zu HNr. 29	S 3	W 2
Brockenscheidter Straße außer Stichstraße zu HNr. 13a-13d, 15a-15e	S 1	W 1
Brockenscheidter Straße, Stichstraße zu HNr. 13a-13d, 15a-15e	S 3	W 2
Buchenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Buchenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Chamissoweg	S 3	W 2
Chemnitzer Straße	S 1	W 2
Dahlienweg	S 3	W 2
Danziger Straße	S 1	W 2
Delbrückstraße	S 1	W 1
Dorfmüllerstraße	S 1	W 2
Dortmunder Straße (HNrn. 1-30)	S 2	W 1
Dortmunder Straße (HNrn. ab 31)	S 1	W 1
Dortmunder Straße (Stichstraße 148-152)	S 1	W 2
Dresdener Straße	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Drosselgasse	S 1	W 2
Droste-Hülshoff-Straße	S 1	W 2
Düsterbeck, Hauptzug und Stichstraße HNr. 25-37	S 1	W 2
Düsterbeck, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Egelmeer, Hauptzug	S 1	W 1
Egelmeer, Stichstraße ungerade HNr. 51-79	S 1	W 2
Egelmeer, übrigen Stichstraßen	S 3	W 2
Eichenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Eichenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Elbinger Straße	S 1	W 1
Elisenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Elisenstraße, Stichstraße HNr. 14A-D, 16, 16A	S 1	W 2

Emanuel-Geibel-Weg	S 3	W 2
Erlenweg	S 1	W 2
Ernst-Moritz-Arndt-Weg	S 3	W 2
Ernst-Wiechert-Weg	S 3	W 2
Feldstraße	S 1	W 2
Finkengasse	S 1	W 2
Flurstraße	S 1	W 2
Fontaneweg	S 3	W 2
Friedhofstraße	S 1	W 1
Friedrich-Rückert-Straße	S 3	W 2
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg	S 3	W 2
Fritz-Reuter-Weg	S 3	W 2
Gartenstraße	S 3	W 2
Gasstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Gasstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Gellertweg	S 3	W 2
Gerhart-Hauptmann-Pfad	S 3	W 2
Giesbertstraße	S 1	W 2
Goethestraße	S 1	W 1
Gottfried-Keller-Weg	S 3	W 2
Grabbeweg	S 3	W 2
Gräffstraße	S 1	W 2
Große-Geist-Straße	S 1	W 1
Großer Kamp	S 3	W 2
Hafenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Hafenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Hagelstraße	S 2	W 1
Händelweg	S 3	W 2
Hans-Böckler-Straße (HNrn. 1-8)	S 1	W 2
Hans-Böckler-Straße (HNrn. ab 9)	S 1	W 1
Haydnweg	S 3	W 2
Hebbelpfad	S 3	W 2
Hebeckenkamp, Hauptzug	S 1	W 1
Hebeckenkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Heidebusch	S 3	W 2
Heinrich-Ferkinghoff-Straße	S 3	W 2
Heinrich-Heine-Weg	S 3	W 2
Herderstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 3	W 2
Hiberniastraße	S 3	W 2
Hilberstraße	S 1	W 1
Hochstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Hochstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Hoher Acker	S 3	W 2
Hölderlinweg	S 3	W 2
Huestraße	S 1	W 2
Husemannstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Husemannstraße, Stichstraße	S 3	W 2
Ickerner Heide, Hauptzug	S 1	W 2
Ickerner Heide, Stichstraßen	S 3	W 2

Ickerner Straße	S 1	W 2
Im Bruch	S 3	W 2
Im Depot	S 1	W 2
Im Erlen, Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 1	W 2
Im Erlen, außer Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 3	W 2
Im Grund	S 1	W 2
Im Hangel (HNrn. 1A-11B, gerade HNrn. 12-22)	S 1	W 1
Im Hangel (ungerade HNrn. 13-23, HNrn. ab 24)	S 1	W 2
Im Hedick	S 3	W 2
Im Hirschkamp	S 1	W 2
Im Knäppen	S 3	W 2
Im Loh	S 3	W 2
Im Rörken	S 1	W 2
Im Sauerfeld, außer Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 1	W 1
Im Sauerfeld, Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 3	W 2
Im Siepen, HNrn. 1-30, HNrn. 33A-D, 36-38, 41	S 1	W 1
Im Siepen, HNrn. 31, 33, 35, 44-Ende	S 3	W 2
Im Sundern	S 3	W 2
Im Wiesengrund	S 1	W 2
Im Winkel	S 3	W 2
Im Wirrigen	S 1	W 1
Imbuschstraße	S 1	W 1
In der Aue	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. 1-6)	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. ab 7)	S 1	W 1
Industriestraße	S 1	W 1
Insterburger Weg	S 1	W 2
Isbruchstraße	S 2	W 1
Jochen-Münzner-Straße	S 3	W 2
Johann-Strauß-Weg	S 3	W 2
Josef-Bomert-Straße	S 3	W 2
Kaiserstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kaiserstraße, Stichstraße HNrn. 1-2D	S 1	W 2
Kaiserstraße, Stichstraße HNrn. 6E-6H	S 1	W 2
Kapitänsweg	S 3	W 2
Kastanienstraße, Hauptzug, Verbindungsstraßen und Stichstraße HNrn. 6-16B	S 1	W 2
Kastanienstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Käthe-Engelhaupt-Straße	S 3	W 2
Kettelerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kettelerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kiefernweg	S 1	W 2
Kieselstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kieselstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kirchplatz	S 2	W 1
Kirchstraße	S 1	W 2
Kleistweg	S 3	W 2
Knappenstraße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 3	W 2
Königsberger Straße	S 1	W 2
Konrad-Adenauer-Straße	S 1	W 1

Kreuzstraße	S 3	W 2
Krummer Weg	S 3	W 2
Krusenhof, Hauptzug	S 1	W 1
Krusenhof, Stichstraßen	S 3	W 2
Küferstraße	S 1	W 2
Kukelke	S 1	W 1
Kurt-Schumacher-Straße	S 1	W 2
Lauenburger Straße	S 3	W 2
Lehmstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Lehmstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Leppelmanns Feld	S 1	W 1
Lerchenweg	S 1	W 1
Lerschstraße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 2
Letterhausstraße	S 1	W 1
Leveringhäuser Straße, Hauptzug	S 1	W 1
Leveringhäuser Straße, Stichstraßen	S 3	W 2
Liegnitzer Straße	S 1	W 2
Liliencronweg	S 3	W 2
Lilienweg	S 3	W 2
Lindenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Lindenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Lisztweg	S 3	W 2
Lohbuschstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 3	W 2
Lünener Straße	S 3	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Marienburger Straße, Hauptzug	S 1	W 2
Marienburger Straße, Stichstraßen	S 3	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Martin-Niemöller-Straße	S 3	W 2
Maßkamp	S 3	W 2
Meisenweg	S 1	W 2
Memelweg	S 1	W 2
Messingfeldstraße	S 1	W 1
Mittelkamp, Hauptzug	S 1	W 2
Mittelkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Möllerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Möllerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Mörikeweg	S 3	W 2
Mozartstraße	S 3	W 2
Mühlenstraße	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 1-90)	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 89-129)	S 1	W 2
Nachtigallenweg (HNrn. 1-6)	S 1	W 1
Nachtigallenweg (HNrn. ab 7)	S 1	W 2
Nelkenweg	S 1	W 2
Neuer Weg (HNr. gerade 2-4, HNr. ungerade „Dortmunder Str. 2/Neuer Weg 3“ bis inklusive Flurstück 474)	S 2	W 1

Neuer Weg (HNr. ungerade ab „Dortmunder Str. 2/Neuer Weg 3“ ab Flurstück 771, HNr. gerade ab 20)	S 1	W 1
Nicolaus-Lenau-Weg	S 3	W 2
Nordhügel	S 3	W 2
Nordring, Hauptzug bis inklusive HNr. 68, Stichstraße HNr. 28	S 1	W 1
Nordring, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Oberwieser Stiege	S 3	W 2
Orffweg	S 3	W 2
Ostring	S 1	W 2
Ottostraße	S 1	W 2
Parkstraße	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Hauptzug	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Plauener Straße	S 1	W 2
Provinzialstraße	S 1	W 2
Querschlag	S 1	W 2
Raiffeisenplatz	S 2	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 1-10)	S 1	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 11-29)	S 1	W 2
Ricarda-Huch-Weg	S 3	W 2
Richtstrecke (HNrn. 1-7, HNr. 9, HNr. ab 21)	S 1	W 2
Richtstrecke (HNr. 8, HNrn. 10-20)	S 1	W 1
Rilkeweg	S 3	W 2
Riphausstraße	S 1	W 1
Rosenstraße	S 1	W 1
Rösterstraße	S 2	W 1
Sandstraße	S 1	W 1
Schenkendorfweg	S 3	W 2
Schillerstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schillerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schmiedeweg	S 1	W 2
Schörlinger Straße	S 1	W 1
Schubertweg	S 3	W 2
Schulstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schulstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schumannweg	S 3	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Sommerweg	S 3	W 2
St.-Ludgerus-Weg	S 3	W 2
Starengasse	S 1	W 2
Stegerwaldstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Stettiner Straße	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Stratmanns Weg	S 1	W 2
Surenkamp	S 3	W 2
Sydowstraße (HNrn. 1-9, ungerade HNrn. 11-27, HNr. ab 28)	S 1	W 1
Sydowstraße (gerade HNrn. 10-26)	S 1	W 2
Taeglichsbeckstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Taeglichsbeckstraße, Stichstraße HNr. 38-50	S 1	W 2

Taeglichsbeckstraße, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Tannenweg, Hauptzug	S 1	W 2
Tannenweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Theodor-Heuss-Straße	S 1	W 1
Tilsiter Straße	S 1	W 2
Tinkhöfe	S 3	W 2
Tinkhofstraße (HNrn. 1-57, HNrn. 59-75)	S 1	W 1
Tinkhofstraße (HNr. 58)	S 1	W 2
Uferweg	S 1	W 2
Uhlandweg	S 3	W 2
Ulmenweg	S 1	W 2
Ulmenweg	S 3	W 2
Veiinghofstraße	S 1	W 2
Velsenstraße	S 1	W 1
Verdistrasse, Hauptzug	S 1	W 2
Verdistrasse, Stichstraße HNrn. 9-17	S 3	W 2
Waldweg	S 1	W 1
Weberstraße	S 1	W 2
Wilhelm-Busch-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Hauff-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Raabe-Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 1
Zeisigweg	S 1	W 2
Ziegeleistraße	S 1	W 1
Zillestraße	S 1	W 2
Zum Gehölz, Hauptzug und Stichstraße zwischen HNrn. 11 u. 21	S 1	W 2
Zum Gehölz, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Zum Schacht	S 1	W 1
Zum Tal	S 1	W 2
Zur Birk	S 3	W 2
Zur Pannhütt	S 1	W 1
Zur Tongrube	S 3	W 2
Zur Wallhecke	S 3	W 2

Friedhofssatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR vom 18.12.2025

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 sowie des § 6 Abs. 3 der Satzung der Stadt Waltrop für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 10.10.2025, hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsziel
- § 3 Grünflächenfunktion
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Grabbereitung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Schutz der Totenruhe
- § 13 Heimtiere als Grabbeigaben

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Gräber
- § 15 Erdreihengrabstätten
- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Durchführung von Bestattungen
- § 18 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen
- § 19 Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“
- § 20 - Zurzeit nicht belegt -

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmäler und bauliche Anlagen

- § 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 26 Anlieferung
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Gewährleistung der Sicherheit
- § 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 34 Leichenhalle und ihre Benutzung
- § 35 Friedhofskapelle und Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Gebühren
- § 38 Haftung
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Waltrop gelegenen und vom Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR verwalteten Friedhof an der Friedhofstraße.
- (2) Friedhofsträger ist der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof bildet eine nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.
- (4) Der Friedhof dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehalt. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3 Grünflächenfunktion

Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen; er hat damit auch Bedeutung für die Umwelt und für den Naturschutz sowie für die Entspannung und Erholung der Bevölkerung. Daher hat jeder das Recht, den Friedhof auch als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Der Friedhof in Waltrop ist ein wertvoller Ort der Biodiversität. Bei der Gestaltung und Pflege des Friedhofs wird der Schutz vorhandener Habitate und Refugien für Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt. Hierzu zählt insbesondere der wertvolle Altbaumbestand sowie die Heckenstrukturen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und einzelne Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätte erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräberstätte bzw. Urnenwahlgräberstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgräberstätte bzw. Urnenwahlgräberstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgräberstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs sowie mit Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8 Tonnen, auf Hauptwegen auch über 2,8 Tonnen, des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträger gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmeln oder zu lagern,
 - i) Hunde unangeleint mitzuführen; sie sind an kurzer Leine zu führen und von Gräbern fernzuhalten; Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.
- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Friedhof nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.
- (6) Der Friedhofsträger stellt auf dem Friedhof Abfallsammelbehälter, getrennt für verrottbare Abfälle und für nichtverrottbare Abfälle, zur Verfügung. Die bei der Grabpflege und bei der Grabgestaltung anfallenden Abfälle sind entsprechend dieser Trennung in die Sammelbehälter einzufüllen. Die Benutzung der Abfallsammelbehälter für nicht bei der Grabpflege und bei der Grabgestaltung angefallene Abfälle ist nicht zulässig.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
 1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch

schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen an Werktagen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sowie an Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Für weitere Bestattungen oder Beisetzungen außerhalb der zuvor genannten Zeiten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Für eine Bestattung oder Beisetzung an Samstagen, sowie außerhalb der üblichen Zeiten fallen gesonderte Gebühren an; diese ergeben sich aus der Gebührensatzung.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 10 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen. Schäden an Denkmälern, baulichen Anlagen und Bepflanzungen, die durch Erdabsenkungen entstehen, sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen. Das Gleiche gilt für Schäden oder Erdabsenkungen, die an Nachbargräbern entstehen.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberchtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 28 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und Aschen 25 Jahre.

§ 12 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberchtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Friedhofs soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberchtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

§ 13 Heimtiere als Grabbeigaben

- (1) Kremierte Heimtiere können als Grabbeigabe in einer Urne einer Bestattung bzw. Beisetzung beigefügt werden.
- (2) Eine Grabbeigabe auf einem bestehenden Grab muss durch den Friedhofsträger genehmigt und ausgeführt werden und ist gebührenpflichtig im Sinne einer Urnenbeisetzung. Auf § 10 Absatz 4 wird verwiesen. Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Die nachträgliche Grabbeigabe kann versagt werden, wenn das Grab hierfür keinen ausreichenden Platz bietet. Auf anonymen Gräbern ist die nachträgliche Grabbeigabe ausgeschlossen.
- (3) Die Grabbeigabe darf die Totenwürde und die Würde des Ortes nicht verletzen. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 14 Arten der Gräber

- (1) Die Gräber und Aschestreufelder bleiben Eigentum des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, nämlich
 - aa) Erdreihengrabstätten, nämlich
 - aaa) Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten,
 - bbb) pflegeleichte Erdreihengräber,
 - ccc) anonyme Erdreihengräber,
 - bb) Urnenreihengrabstätten, nämlich
 - aaa) Urnenreihengräber
 - bbb) pflegefreie Urnenreihengräber,
 - ccc) pflegefreie Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen,
 - ddd) pflegefreie Urnenreihengräber als Baumbeisetzung,
 - eee) anonyme Urnenreihengräber,
 - b) Wahlgrabstätten, nämlich
 - aa) Erdwahlgrabstätten, nämlich
 - aaa) Erdwahlgräber
 - bbb) pflegeleichte Erdwahlgräber
 - bb) Urnenwahlgräber
 - c) Urnenpartnergrabstätten, nämlich
 - aa) pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen
 - bb) pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung
 - d) Aschestreufelder
 - e) Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“ für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an dem Reihengrab ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten
 - b) pflegeleichte Erdreihengräber,
 - c) anonyme Erdreihengräber.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem andren Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Bei Grabfeldern für anonyme Erdreihengräber ist nach außen hin nicht erkennbar, welche Leiche an welcher Stelle beigesetzt ist. Der Belegungsplan ist nicht einsehbar.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Erdreihengrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Erdreihengrabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Gräber für Bestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, ein Anspruch auf eine besondere Lage besteht jedoch nicht. Die Beschränkung der Nutzungszeit gilt nicht für bestehende Gräber auf dem jüdischen Teil des Friedhofs. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte zulässig, mit Zustimmung des Friedhofsträgers für nur einzelne, zusammenhängende Grabstellen, wenn der Nutzungsberichtigte die erforderlichen Anpassungsarbeiten (z. B. Grabeinfassung, Bepflanzung, Grabmal) auf seine Kosten vornimmt. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Gräber vergeben. Auf jeder Stelle darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, auf einer Stelle die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem

andren Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit vollständiger Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberchtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im nachfolgenden Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberchtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) bis h) fallenden Erben,
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird der älteste nutzungsberchtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberchtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberchtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Jeder neue Nutzungsberchtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberchtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Erdwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Erdwahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Abweichen von Satz 2 ist

die Rückgabe für einzelne unbelegte Stellen einer Erdwahlgrabstätte, oder Stellen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, mit Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig, wenn der Nutzungsberechtigte die erforderlichen Anpassungsarbeiten (z. B. Grabeinfassung, Bepflanzung, Grabmal) auf seine Kosten vornimmt. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Erdwahlgrabstätte oder einzelner Stellen unter den Voraussetzungen aus Satz 3 mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

(12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten auch für benannte Erdwahlgräber nach altem Recht, es findet jedoch keine Neuvergabe mehr statt. Benannte Erdwahlgräber nach altem Recht können auf Antrag beim Friedhofsträger geändert werden in pflegeleichte Wahlgräber im Sinne dieser Satzung.

§ 17 Durchführung von Bestattungen

- (1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Bei sargloser Grablegung hat der Auftraggeber das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Sofern eine Bestattung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die durch den Friedhofsträger vorgegebenen Hölzer verwendet werden.
- (3) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

(1) Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten, nämlich
 - aa) Urnenreihengräbern,
 - bb) pflegefreien Urnenreihengräbern,
 - cc) pflegefreien Urnenreihengräbern in Gemeinschaftsanlagen,
 - dd) pflegefreien Urnenreihengräbern als Baumbestattung,
 - ee) anonymen Urnenreihengräbern,

- b) Urnenwahlgrabstätten, nämlich
 - aa) Urnenwahlgräbern,
 - bb) bereits bestehenden benannten Urnenwahlgräbern nach altem Recht,
- c) Urnenpartnergrabstätten, nämlich
 - aa) pflegefreien Urnenpartnergräbern in Gemeinschaftsanlagen,
 - bb) pflegefreien Urnenpartnergräbern als Baumbeisetzung
- d) Erdwahlgrabstätten, nämlich
 - aa) Erdwahlgräbern,
 - bb) pflegeleichten Erdwahlgräbern,
 - cc) bereits bestehenden benannten Erdwahlgräbern nach altem Recht.

§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. Ein Anspruch auf eine besondere Lage besteht nicht. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. § 16 Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 bis 12 gelten entsprechend.
- (4) Pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen und pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Auf der Grabstätte kann zudem die Urne des Ehegatten oder des Lebenspartners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Bei Erdwahlgrabstätten können in einer belegten Grabstelle zwei Urnen, in einer unbelegten Grabstelle vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung in einer belegten Erdwahlgrabstätte darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Anonyme Urnenreihengräber stehen auf besonderen eingesäten Grabfeldern zur Verfügung. Bei diesen Grabfeldern ist nach außen nicht erkennbar, welche Asche an welcher Stelle beigesetzt ist. Die Lage der einzelnen Aschen wird jedoch von dem Friedhofsträger in einem Belegungsplan, der allgemein nicht einsehbar ist, erfasst.
- (7) Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

- (9) Die Regelungen des Absatz 3 gilt auch für benannte Urnenwahlgräber nach altem Recht, es findet jedoch keine Neuvergabe mehr statt.

§ 19 Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“

Die Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“ ist ein Grabfeld für die Bestattung und Beisetzung der Aschen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht im Sinne von § 14 Absatz 2 BestG NRW. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. Für Bestattungen gelten § 15 Absatz 1 und Absatz 4, für Beisetzungen von Aschen § 18 Absatz 2 und Absatz 6, für Bestattungen und Beisetzung von Aschen § 17 Absatz 3 entsprechend.

§ 20 - Zurzeit nicht belegt -

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften.
- (3) Im Falle der Grabbeigabe einer Asche eines Heimtieres im Sinne von § 13 ist eine namentliche Erwähnung des Heimtieres durch Inschrift auf Grabmälern sowie eine Gestaltung der Grabstätte, die das verstorbene Tier in der Wahrnehmung über die bestattete Person erhebt oder zumindest mit dieser gleichsetzt, unzulässig.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme und Aschestreufelder.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grab ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Anbringung von Grababdeckungen auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens nachweist, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Verwesung des Toten innerhalb der Ruhezeit durch die Anbringung der Grababdeckung nicht zu besorgen ist. Der Friedhofsträger kann von der Vorlage eines Gutachtens absehen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Anmeldung der Bestattung ein Gutachten für eine Grabstätte in der näheren Umgebung vorgelegt worden ist.

- (3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der bei dem Friedhofsträger eingesehen werden kann, ausgewiesen.
- (4) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Waltrop in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmäler und bauliche Anlagen

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmäler und die baulichen Anlagen in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen so gehalten sein, dass bei Erdgrabstätten mindestens die Hälfte der Grabstätte frei bleibt, ansonsten unterliegen sie unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis zu 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis zu 1,50 m Höhe 16 cm, ab 1,50 m Höhe 18 cm und bei Kissensteinen und Platten 8 cm.

- (1) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. Einfassungen für Wahlgräber sind aus Gründen der Festigkeit in der Länge einmal zu teilen.

§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) - *Zurzeit nicht belegt* -
- (2) Auf pflegeleichten Erdwahlgräbern und pflegeleichten Erdreihengräbern dürfen am Kopfende der Pflanzfläche der Grabstätte Grabmale mit einer Höhe von mindestens 25 cm und maximal 120 cm aufgestellt werden. Grabeinfassungen sind unzulässig.
- (3) Auf pflegefreien Urnenreihengräbern dürfen Grabstelen mit den Maßen 30 x 30 cm und einer Höhe von mindestens 25 cm und maximal 50 cm aufgestellt werden.
- (4) In Gemeinschaftsanlagen für pflegefreie Urnenreihengräber, in Gemeinschaftsanlagen für pflegefreie Urnenpartnergräber sowie für pflegefreie Urnenreihengräber als Baumbeisetzung und pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung werden Gemeinschaftsgrabmäler durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten aufgestellt, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten der in der jeweiligen Anlage beigesetzten Verstorbenen angebracht werden. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Eine darüberhinausgehende Gestaltung mit baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten ist unzulässig.
- (5) Das Aufstellen von Grabmalen auf anonymen Grabstätten und Aschestreufeldern ist nicht zulässig. Grabeinfassungen sind unzulässig.
- (6) Für die Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“ gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 25 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials und seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf dem Grab verlangt werden.

- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstößen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofeingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von

Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung einzubringen.

- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 28 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträgers gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 29 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (6) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung oder Rückgabe des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grab im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Aufforderung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 25 Absätze 1 bis 3 und § 26 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Gräber sind dergestalt zu bepflanzen, dass die andere Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (8) Die nicht mit zulässigen Grabmälern überbauten Flächen der Grabstätten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Insbesondere die Gestaltung mit Kies, Schotterungen sowie Kunstrasen stellen keine zulässige Verwendung nach Satz 1 dar.

- (9) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist unzulässig.

§ 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) *- Zurzeit nicht belegt -*
- (2) Anonyme und pflegefreie Grabstätten werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Trauerschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberichtigten zu entfernen.
- (3) Bei pflegefreien Erdrasenreihengräbern nach altem Recht wird Grabschmuck auf den Grabmälern geduldet, solange er die Pflege des Grabfeldes nicht behindert.
- (4) Auf Grabfeldern für pflegefreie Urnenreihengräber, pflegefreie Urnenrasenreihengräber nach altem Recht und anonyme Reihengräber sowie auf Aschestreufeldern werden Stellen eingerichtet, an denen Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können.
- (5) In Gemeinschaftsanlagen für pflegefreie Urnenreihengräber sowie in Gemeinschaftsanlagen für pflegefreie Urnenpartnergräber werden zentrale Stellen eingerichtet, an der Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können.
- (6) Für pflegefreie Urnenreihengräber und Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung wird in der Nähe des jeweiligen Baumes eine zentrale Stelle eingerichtet, an der Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können.
- (7) Bei pflegeleichten Erdreihengräbern und pflegeleichten Erdwahlgräbern wird die vordere, zum Weg gelegenen Fläche der Grabstätte als pflegefreier Teil durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Diese Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche weitergehende Gestaltung dieser Fläche ist unzulässig. Die Pflege und Herrichtung der Pflanzfläche (70 cm x 130 cm) am hinteren Kopfende der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberichtigten. Gibt der Nutzungsberichtigte das Nutzungsrecht an der Grabstätte vorzeitig zurück, so wird die Pflanzfläche durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten mit Bodendeckern eingesät und die Pflanzfläche wird pflegefrei, wodurch jegliche weitere Grabgestaltung unzulässig ist.
- (8) Die Pflege anonymer oder pflegefreier Grabfelder sowie pflegefreie Teile von pflegeleichten Grabfeldern behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberichtigten nach Zeitaufwand auferlegt.
- (9) Für die Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“ gilt Absatz 2 entsprechend.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Satz 3 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 28 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Leichenhalle und ihre Benutzung

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung.
- (2) Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder, falls eine solche nicht stattfindet, der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 35 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR haftet nicht für abhandengekommene Wertgegenstände.

§ 35 Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

X. Schlussvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 2 missachtet,
 3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
 - a. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b. trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,

- c. außerhalb der in § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt,
 - g. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
- 5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
 - 7. entgegen § 25 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
 - 8. entgegen § 25 Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 - 9. entgegen § 27 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 - 10. entgegen § 27 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 - 11. entgegen § 28 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - 12. entgegen § 29 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 - 13. entgegen § 30 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 - 14. entgegen § 30 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 - 15. entgegen § 30 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
 - 16. entgegen § 30 Absatz 8 Satz 1 die nicht mit zulässigen Grabmälern überbauten Flächen der Grabstätten sind nicht wasseraufnahmefähig belässt oder herstellt und nicht zu begrünt oder zu bepflanzt,
 - 17. entgegen § 30 Absatz 8 Satz 2 Grabstätten mit Kies, Schotterungen oder Kunstrasen gestaltet,
 - 18. entgegen § 30 Absatz 9 Grabstätten mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern bepflanzt,
 - 19. entgegen § 32 Absatz 2 Gräber ungenehmigt selbst gestaltet oder Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen aus den Absätzen 3, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 auflegt und hierdurch die Pflege der Grabfelder oder Grabanlagen behindert, oder
 - 20. entgegen § 7 Absatz 6 Abfall in den Abfallsammelbehältern nicht trennt oder für nicht bei der Grabpflege und bei der Grabgestaltung anfallende Abfälle nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Waltrop vom 29.02.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Friedhofsatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 18.12.2025 bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.12.2025



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gebührensatzung
des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR über
die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 18.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 sowie des § 6 Abs. 3 der Satzung der Stadt Waltrop für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 10.10.2025 und der Friedhofssatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 18.12.2025 hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR, sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührentschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes entstanden sind.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist derjenige, der
 1. die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach § 15 der Friedhofssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR erwirbt,
 3. eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 4. für die Gebührentschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 5. nach dem Bestattungsgesetz NRW bestattungspflichtig ist.

- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Waltrop vom 29.02.2024 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für den Friedhof des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR
vom 18.12.2025

Der Tarif zur Gebührensatzung für den Friedhof des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR lautet wie folgt:

1 Bestattungsgebühren

1.1 Erdbestattung

A. Reihengrab

1.1.1	pflegeleichtes Erdreihengrab	703,00 €
1.1.2	anonymes Erdreihengrab	658,00 €
1.1.3	Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten	158,00 €

B. Wahlgrab

1.1.4	Erdwahlgrab	760,00 €
1.1.5	benannte Wahlgräber nach altem Recht	760,00 €
1.1.6	pflegeleichtes Erdwahlgrab	760,00 €

1.2 Feuerbestattung

A. Reihengrab

1.2.1	Urnensreihehengrab	136,00 €
1.2.2	pflegefreies Urnenreihehengrab	136,00 €
1.2.3	pflegefreies Urnenreihehengrab in Gemeinschaftsanlagen	136,00 €
1.2.4	pflegefreies Urnenreihehengrab als Baumbeisetzung	136,00 €
1.2.5	anonymes Urnenreihehengrab	136,00 €

B. Wahlgrab

1.2.6	Urnenswahlgrab	147,00 €
1.2.7	benanntes Urnenwahlgrab nach altem Recht	147,00 €
1.2.8	pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen	147,00 €
1.2.9	pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung	147,00 €

C: Moseskörbchen

1.2.10	Moseskörbchengrab	ohne Gebühr
--------	-------------------	-------------

D. Aschestreufeld

1.2.11	Aschestreufeld	124,00 €
--------	----------------	----------

2 Grabnutzungsgebühren

2.1 Erdbestattung

A. Reihengrab

2.1.1	pflegeleichtes Erdreihengrab	2.217,00 €
2.1.2	anonymes Erdreihengrab	1.192,00 €
2.1.3	Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten	564,00 €

B. Wahlgrab

2.1.4	Erdwahlgrab	1.099,00 €
2.1.5	pflegeleichtes Erdwahlgrab	2.270,00 €
2.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.1.4 pro Jahr und Stelle (<i>Die Gebühr ist auch auf solche Erdwahlgräber anzuwenden, die zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind.</i>)	36,00 €
2.1.7	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.1.5 pro Jahr und Stelle	61,00 €
2.1.8	Verlängerung des Nutzungsrechtes eines benannten Wahlgrabes nach altem Recht pro Jahr und Stelle	75,00 €

2.2 Feuerbestattung

A. Reihengrab

2.2.1	Urnensreiengrab	609,00 €
2.2.2	pflegefreies Urnenreiengrab	946,00 €
2.2.3	pflegefreies Urnenreiengrab in Gemeinschaftsanlagen	1.922,00 €
2.2.4	pflegefreies Urnenreiengrab als Baumbeisetzung	1.373,00 €
2.2.5	anonymes Urnenreiengrab	580,00 €

B. Wahlgrab

2.2.6	Urnenswahlgrab	674,00 €
2.2.7	pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen	2.431,00 €
2.2.8	pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung	1.772,00 €
2.2.9	Zubestattung Urne in Wahlgrabstätten (<i>Erdwahlgräber, pflegeleichte Erdwahlgräber, Urnenwahlgräber, pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen sowie pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung nach neuem Recht; gilt nicht für Zubestattung von Urnen in Wahlgrabstätten nach dem Rechtsstand der Friedhofssatzung vom 07.12.2015 und früher</i>)	674,00 €
2.2.10	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.6. pro Jahr (<i>Die Gebühr ist auch auf solche Urnenwahlgräber anzuwenden, die zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind.</i>)	22,00 €
2.2.11	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.7. pro Jahr	81,00 €
2.2.12	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.8. pro Jahr	59,00 €
2.2.13	Verlängerung des Nutzungsrechtes eines benannten Urnenwahlgrabes nach altem Recht pro Jahr	34,00 €

C. Moseskörbchen

2.2.14	Moseskörbchengrab	306,00 €
--------	-------------------	----------

D. Aschestreufeld

2.2.15	Aschestreufeld	561,00 €
--------	----------------	----------

3 Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Leichenhallen einschließlich Leichenzellen, je Tag	27,00 €
3.2	Friedhofskapelle, 60 min.	91,00 €
3.3	Benutzung Orgel bei Trauerfeier	9,00 €

4 Gebühren für das Einebnen von Grabstätten

4.1	Abräumen und Einebnen durch die Friedhofsverwaltung	335,00 €
4.2	Abräumen durch den Nutzungsberechtigten und Einebnen durch die Friedhofsverwaltung	91,00 €

5. Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

5.1 Umbettungen innerhalb des Friedhofes des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR

5.1.1	sargbestattete Leichen	
5.1.1.1	Personen über 5 Jahre	1.265,00 €
5.1.1.2	Personen unter 5 Jahre	899,00 €
5.1.2	Urnensarg	198,00 €

5.2 Ausgrabungen zum Zwecke der Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen

5.2.1	sargbestattete Leichen	
5.2.1.1	Personen über 5 Jahre	777,00 €
5.2.1.2	Personen unter 5 Jahre	533,00 €
5.2.2	Urnensarg	167,00 €

6 Verwaltungsgebühren für die Zulassung und die Genehmigung zur Entfernung von Einfassungen und Grabmälern

6.1 Einfassungen

6.1.1	Personen über 5 Jahre	45,00 €
6.1.2	Personen unter 5 Jahre	45,00 €

6.2 Grabmälern

6.2.1	Reihengräber	45,00 €
6.2.2	Wahlgräber	45,00 €

7 Verwaltungsgebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 4 der Friedhofssatzung	30,00 €
7.2	Gebühr für Arbeiten gem. § 10 Abs. 4 S. 2 der Friedhofssatzung nach Zeitaufwand (Mindestaufwand ½ Stunde)	61,00 €
7.3	Gebühr für das Entfernen von Grabmalen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden gem. § 29 Abs. 3 S.1 der Friedhofssatzung nach Zeitaufwand (Mindestaufwand ½ Stunde)	61,00 €
7.4	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen	
7.4.1	auf Ausgrabung oder Umbettung	61,00 €
7.4.2	auf Umschreibung eines Wahlgrabes	30,00 €
7.5	Zweitschrift einer Urkunde	
7.5.1	über das Nutzungsrecht	15,00 €
7.5.2	über das Belegungsrecht	15,00 €
7.6	Zweitschrift einer Gebührenrechnung bzw. eines Leistungsbescheides	15,00 €

8 Zuschläge an Samstagen, sowie außerhalb der üblichen Bestattungszeiten

8.1.1	Erdbestattung	152,00
8.1.2	Feuerbestattung	76,00
8.1.3	Trauerhalle	86,00

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2025 bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 zur Zustimmung vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.12.2025



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung -

Vom 19.12.2025

Auf Grund der §§ 1 - 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in der z. Zt. geltenden Fassung und auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

1. Die Stadt Waltrop betreibt gemäß § 6 RettG eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.
2. Die Rettungswache mit den ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben ist als öffentliche Einrichtung bei der Feuerwehr angesiedelt.

§ 2 Aufgaben

1. Die nach dem Rettungsgesetz obliegenden Aufgaben werden von der Feuerwehr mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen, wahrgenommen.
2. In der Stadt Waltrop stehen in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur die Ressourcen des Rettungstransportwagens (RTW) zur Verfügung; daher werden in dieser Zeit die für den RTW geltenden Gebühren erhoben. Bei einer angeordneten Krankentransportfahrt, die in der vorgenannten Zeit mit dem RTW ausgeführt wird, werden die für den KTW geltenden Gebühren erhoben.

3. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
4. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Recklinghausen beschriebenen Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch (überörtliche Hilfe).
5. Die Stadt Waltrop kann gem. § 13 RettG durch Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG auf Dritte übertragen. Auch für diesen Fall findet die vorliegende Satzung Anwendung.

§ 3 **Gebühren, Gebührengläubiger**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Erbringen der Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlich anfallenden Gebühren vorher entrichtet werden oder eine Sicherheit gestellt wird.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Wird ein bestelltes und bereits eingesetztes Rettungsmittel nicht genutzt, werden die aufgeführten Gebühren der Rettungsdienstsatzung berechnet (s. Anlage).
4. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
5. Gebührengläubiger ist die Stadt Waltrop.
6. Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
7. Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
8. Bei Großveranstaltungen (Konzerten, Sportveranstaltungen u.ä.) können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten decken.
9. Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist immer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
10. Für die Leitstellentätigkeit erhebt die Stadt Waltrop im Auftrag des Kreises Recklinghausen die jeweils vom Kreis festgelegten Leitstellengebühren.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer unterhaltpflichtig sind,
 - c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
2. Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.
3. Beschränkt die Krankenkasse die Übernahme der Gebührenschuld gem. § 133 Abs. 2 SGB V auf Festbeträge oder übernimmt die Krankenkasse die Gebührenschuld nicht oder nur zum Teil, kann der Gebührenschuldner nach 1. a) bis c) zur Zahlung des Restbetrages bis hin des vollen Betrages der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Gebühr herangezogen werden.
4. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Gebühr ist spätestens 30 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadt Waltrop zu zahlen.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig.
2. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Haftung

Die Stadt Waltrop haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von den Rettungsassistenten/-sanitätern und Notfallsanitätern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Benutzer der Rettungsdienstfahrzeuge sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schulhaft verursacht haben.

§ 8 Billigkeitsgründe

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht eine Übernahme der Gebühr durch Drittverpflichtete (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.a.) in Frage kommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage

zu § 3 der Rettungsdienstsatzung vom 19.12.2025

1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)

1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person **1.307,00 €**

2. Notfallrettung mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

2.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale **1.768,00 €**

3. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW) als Krankentransportwagen (KTW)

3.1 Beförderung einer Person **562,00 €**

4. Begleitpersonen

Die Mitnahme von einer Begleitperson ist grundsätzlich gestattet. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.

5. Beförderung von Blutkonserven und Arzneimitteln

5.1 je Beförderung **72,50 €**

5.2 Bei Beförderungen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometern für jeden weiteren Kilometer zusätzlich **1,50 €**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung – vom 19.12.2025 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des

Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 19.12.2025



(Mittelbach)

Bürgermeister

H u n d e s t e u e r s a t z u n g
der Stadt Waltrop
vom 19.12.2016
in der Fassung der
Ersten Änderungssatzung vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- (1) §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- (2) §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin. Hundehalter oder Hundehalterin ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Hundehaltern oder ihren Hundehalterinnen (allen Haushaltsangehörigen) gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zulaufen beim Ordnungsamt der Stadt Waltrop gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.
- (5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners oder der Steuerschuldnerin.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 112,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, für jeden Hund 155,00 €
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, für jeden Hund 185,00 €
- (2) Hunde, die nach § 5 Absatz 1 von der Steuer befreit sind und Hunde nach § 3 werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgezählt. Hunde nach § 6 werden mitgezählt.
- (3) Für jeden Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer den dreifachen Satz nach Absatz 1.

§ 3 Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 vermutet wird oder nach § 3 Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen
 - a. Pittbull Terrier,
 - b. American Staffordshire Terrier,
 - c. Staffordshire Bullterrier,
 - d. Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter oder die Halterin nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 - a) Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind;
 - b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah;

- d) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
- e) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen;

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Steueramt der Stadt Waltrop anzugeben.

(4) Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen:

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Unter Kreuzungen versteht man Hunde, bei denen der Phänotyp einer der zuvor genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter oder die Halterin nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

§ 4 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Waltrop aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen. Maßgebend ist die Eintragung des entsprechenden Merkmals „B“, „BL“, „aG“ „GL“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

- b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst verwendet werden. Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.
- (2) Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der dafür benötigten Anzahl.
- (3) Die Stadt Waltrop fördert den Tierschutz, indem Steuerbefreiung für zwei Jahre auf Antrag gewährt wird für einen Hund, der von seinem Halter nachweislich aus einem Tierheim oder von einer gemeinnützigen Tierschutzorganisation adoptiert wurde.
- (4) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Waltrop. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung.
- (6) Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Waltrop anzuzeigen. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag um 50 % ermäßigt.
- (2) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Waltrop. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt höchstens für zwölf Monate. Eine Verlängerung ist jeweils für ein Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegen und nachgewiesen sind.
- (4) Enden die Leistungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Waltrop anzuzeigen. In diesem Fall endet die Ermäßigung mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.
- (5) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters oder der Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung in Stadtgebiet geendet hat.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin aus der Stadt Waltrop endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Waltrop von einem anderen Hundehalter bzw. einer anderen Hundehalterin gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter bzw. der aufnehmenden Hundehalterin mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Steuerpflicht bei der Stadt Waltrop anzumelden.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Steuerpflicht bei der Stadt Waltrop abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der Hundehalterin anzugeben.

- (3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Waltrop auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen unabhängig von einer Hundehaltung zu wahrheitsgemäßen Auskünften über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung von Hunden durch den Hundehalter oder die Hundehalterin nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht berührt.
- (5) Bei der Anmeldung des Hundes sind die Hunderasse und das Alter des Hundes anzugeben.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin erhält von der Stadt Waltrop zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Hundesteuerbescheid.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt den aktuell gültigen Hundesteuerbescheid in Papierform oder digital auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, Im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter oder die Hundehalterin verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 6 oder § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1, 2 oder 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse oder des Alters des Hundes anmeldet;
3. als Hundehalter oder Hundehalterin auf Nachfrage entgegen § 9 Abs. 3 wahrheitswidrige Auskünfte über die im Haushalt gehaltenen Hunde gibt;

4. als volljähriger Haushaltsangehöriger unabhängig von einer Hundehaltung entgegen § 9 Abs. 4 wahrheitswidrige Auskünfte über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt abgibt;
5. entgegen § 10 Abs. 1 den Hundesteuerbescheid auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt;
7. als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 6 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Waltrop vom 19.12.2016 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 19.12.2025



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Waltrop
vom 19.12.2025

Inhaltsübersicht

Präambel	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	2
§ 4 Integrationsbeauftragte:r	3
§ 5 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates	3
§ 5a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besond. Ausnahmefällen	4
§ 6 Unterrichtung der Einwohner:innen	4
§ 7 Anregungen und Beschwerden	5
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	6
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 10 Ausschüsse	7
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	7
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften	9
§ 13 Bürgermeister	10
§ 14 Beigeordnete	10
§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	10
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen	10
§ 17 Inkrafttreten	11

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Waltrop am 11.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend die Regelung des § 11 Abs. 6 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- 1) Die bis jetzt nachweisbare älteste Nennung des Ortsnamens „Waltrop“ geht in die Zeit um das Jahr 1.000 zurück.
- 2) Der Gemeinde Waltrop wurden durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.12.1938 die Stadtrechte verliehen.
- 3) Das Stadtgebiet umfasst ca. 4.696.ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Die Stadt Waltrop führt ein Stadtwappen, das ihr durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 12.09.1938 verliehen worden ist. Das Wappen zeigt den Reichsadler mit roter Wehre in goldenem Felde. Der Herzschild des Adlers zeigt eine goldene Spitze in schwarzem Felde.
- 2) Die Flagge der Stadt Waltrop zeigt im oberen Felde das Stadtwappen, im unteren Felde die Farbe schwarz-weiß gestreift in senkrechter Anordnung in 4 schwarzen und 3 weißen Streifen.
- 3) Die Stadt Waltrop führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Inschrift „Stadt Waltrop“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigebrückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- 1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG. Diese soll mit mindestens 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- 2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere
 - a) soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche;
 - b) die Mitwirkung insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans, sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- 4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- 5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 6) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- 7) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetztem und als Vorsitzendem des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- 8) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- 9) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Integrationsbeauftragte:r

- 1) Der Bürgermeister bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit eine:n Integrationsbeauftragte:n. Diese:r soll in der Regel 19,5 Wochenstunden für den Bereich tätig sein.
- 2) Der/Die Integrationsbeauftragte soll sich mit den Herausforderungen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Sie/er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- 3) Die für die/den Integrationsbeauftragte:n zur Erledigung ihrer/ seiner Aufgaben erforderliche verwaltungsseitige Betreuung regelt der Bürgermeister.

§ 5 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- 1) In öffentlichen Sitzungen des Rates (ohne Sonderrats-Sitzung) sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin.

- 2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- 3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates der Stadt Waltrop unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Wochen nach der Sitzung zu löschen.
- 4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 5a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besond. Ausnahmefällen

- 1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- 2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- 3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner:innen

- 1) Der Rat hat die Einwohner:innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- 2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner:innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- 3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner:innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner:innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner:innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- 1) Einwohner:innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen.
- 2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller:in ist hierüber zu unterrichten.
- 3) Eingaben von Einwohner:innen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- 4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- 5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- 6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- 7) Dem/Der Antragsteller:in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- 8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen liegt.
- 9) Der/Die Antragsteller:in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- 1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Waltrop“
- 2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Waltrop führen die Bezeichnung Ratsmitglied.
- 3) Jedes Ratsmitglied und jede:r in einen Ausschuss gewählte sachkundige Bürger:in erhält auf Kosten der Stadt Waltrop in digitaler Form:
 - a) Eine Textausgabe der Gemeindeordnung,
 - b) eine Hauptsatzung,
 - c) eine Geschäftsordnung,
 - d) eine Zuständigkeitsordnung und
 - e) eine Ehrenordnung.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- 1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanz-ausschuss“ (HFA).
- 3) Die Bildung der Ausschüsse und ihre Befugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Waltrop geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- 4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- 2) Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- 3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Zahlungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden auch für Fraktionssitzungen geleistet, die nicht als Präsenzsitzungen, sondern unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (Telefon- bzw. Videokonferenzen) stattfinden (Online-Fraktionssitzungen). Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom

Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- 4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohns (Stand 2025: 12,82 € / Erhöhung zum 01.01.2026 auf 13,90 € / Erhöhung zum 01.01.2027 auf 14,60 €) festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 84,00 € je Stunde überschreiten. Der tägliche Höchstbetrag beträgt 672,00 €
 - g) Verdienstausfall wird von montags bis freitags gezahlt, jedoch höchstens für 8 Stunden pro Tag und samstags höchstens für 5 Stunden pro Tag. Außerhalb dieser Begrenzung liegende Zeiten werden im Einzelfall berücksichtigt, wenn ein in diese Zeit fallender Verdienstausfall konkret nachgewiesen wird.

- 5) Stellvertretende Bürgermeister:innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- 6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
 - c) Wahlausschuss,
 - d) Wahlprüfungsausschuss,
 - e) Betriebsausschuss für die Optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop
- 7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1) Verträge der Stadt Waltrop mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und/oder den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2) Die Annahme von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen bedarf entsprechend den Regeln der hierzu vom Rat verabschiedeten Spendenrichtlinie der Genehmigung des Rates.
- 3) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- 4) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein:e allgemeine:r Vertreter:in.

§ 13 Bürgermeister

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Waltrop festgelegt.
- 2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- 3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- 4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter:innen des Bürgermeisters.

§ 14 Beigeordnete

Die Stadt Waltrop hat keine:n Beigeordnete:n.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- 1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 2 GO NRW trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- 3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- 4) Bei Entscheidungen des Rates nach § 73 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NRW stimmt der Bürgermeister nicht mit.
- 5) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter:innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem/einer anderen Wahlbeamten/Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines/einer persönlichen Referenten/Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Waltrop, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Waltrop“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- 2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung allgemein durch Aushang im Infokasten vor dem Rathaus der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1 (Haupteingang Altbau).

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 25.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Waltrop, beschlossen am 11.12.2025, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 19.12.2025



Marcel Mittelbach
Bürgermeister



S a t z u n g

der Stadt Waltrop über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Präambel

Der Rat der Stadt Waltrop hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen aller Dienststellen¹, Fachbereiche und Ämter der Stadt Waltrop, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Sowohl die SEG, WVG und der V u E sind durch diese Satzung in ihren Vergabegrundsätzen nicht beschränkt, können sich jedoch in freiwilliger Basis an die folgenden Richtlinien halten und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Waltrop zur Hilfe hinzuziehen.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Waltrop vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

¹Zur Erläuterung: Zu den Dienststellen gehören auch der ORB Bildung, Kinder, Jugend und Sport sowie ORB Waltroper Parkfest

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
- Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- Die Stadt Waltrop hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- Generelle Abweichungen von der in dieser Satzung beschriebenen Vorgehensweise sind mit dem Rechnungsprüfungsamt abzusprechen und aktenkundig zu machen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.
- (3) Für die Durchführung des Vergabeverfahrens und zur Dokumentation der Vergabeentscheidung durch die Beschaffungsstelle sind möglichst die Vordrucke aus Anlage 1 zu verwenden.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren;
oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).

- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei BieterInnen vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibung und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder BieterInnen verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen vorzugsweise auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktanträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.

- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind möglichst produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwagen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
- a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Waltrop, 16.12.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ralf Kühn".

(Mittelbach)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop vom 11. Dezember 2025 zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften können beim Bürgermeister der Stadt Waltrop, geltend gemacht werden.

Waltrop, den 16.12.2025

Der Bürgermeister



(Mittelbach)